

Friedhofsordnung Neustift

Die Friedhofsordnung unterliegt den Normen des kirchlichen Gesetzbuches - can. 1205 – 1214 - , dem Synodaldekret 351 der Synode von 1960, den Ergänzungsbestimmungen der Synode von 1970/1973, sowie den geltenden staatlichen Gesetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Pfarrfriedhof von Neustift ist Eigentum der Pfarrei von Neustift und das Nebengebäude bei der Stiftskirche ist Eigentum des Stiftes und kann von der Pfarrei benützt werden. Der Friedhof der Chorherren ist Eigentum des Chorherrenstiftes und wird von diesen verwaltet.
2. Anspruch auf Beisetzung haben alle Menschen, die zur Pfarrei Neustift gehören, sowie jene Personen, die in Neustift zu Tode kommen, wenn nicht ein anderer Bestimmungsort beantragt wird (laut Art. 50 des D.P.R. vom 10.09.1990 Nr. 285).
3. Wer nicht zur Pfarrei gehört, kann ausgenommen die Fälle laut art. 50 des D.P.R. vom 10.09.1990 Nr.285- nur mit Zustimmung des Friedhofskomitees im Pfarrfriedhof von Neustift beerdigt werden. Ausnahmen können nur dann, immer unter Zustimmung des Friedhofskomitees gestattet werden, wenn der Verstorbene über 10 Jahre aktiv am Pfarrleben der Pfarrei von Neustift teilgenommen hat.
4. Das Friedhofskomitee wird vom Pfarrgemeinderat auf 5 Jahre ernannt. Das Komitee besteht aus vier vom Pfarrgemeinderat ernannten Personen, wobei zusätzlich der Pfarrer und ein vom Bürgermeister ernannter Vertreter Rechtsmitglied sind. Mit der Verwaltung des Friedhofes ist das Friedhofskomitee beauftragt, das dem Pfarrgemeinderat regelmäßig Rechenschaft ablegt. In Dringlichkeitsfällen entscheidet der Pfarrer in Absprache mit dem Vorsitzenden des Friedhofskomitees.
5. Zur Übersicht der Gräber wird eine Kartei geführt mit folgenden Aufzeichnungen:
 - a) Standort des Grabes
 - b) Anschrift des Verstorbenen
 - c) Sterbeort und Datum
 - d) Spenden für 5-Jahresperioden
6. Die Gestaltung der Gräber müssen die Angehörigen selbst besorgen. Die Gräber mögen mit bodenbedeckenden Blumen bepflanzt werden (keine Kunstblumen). Bei widerrechtlicher Gestaltung kann diese vom Friedhofskomitee ohne Mitteilung entfernt werden.
7. Die ohne Genehmigung errichteten Anlagen und Grabstätten können jederzeit vom Friedhofskomitee nach schriftlicher Mitteilung an die Betroffenen auf Kosten der Zuwiderhandelnden entfernt werden.
8. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann frühestens nach 10 Jahren das Komitee frei über das Grab verfügen, sofern die direkten Angehörigen nicht mehr zur Pfarrei Neustift gehören. Auf Wunsch der Angehörigen kann nach Auflösung des Grabes der Namen des Verstorbenen auf der Gedenktafel festgehalten werden.

9. Familiengräber werden auf Wunsch nur Familien zugewiesen.
10. Derzeit bestehende übergroße Gräber werden unter Einbeziehung der Angehörigen beim nächsten Todesfall auf die in dieser Friedhofsordnung vorgesehenen Masse reduziert.
11. Mehrere Gräber, welche einer Familie zuordenbar sind, werden beim nächsten Todesfall auf ein einziges Grabmal reduziert. Dasselbe gilt auch für ein bestehendes Grab, wo innerhalb einer Familie zusätzlich eine Urnennische als Beerdigungsstätte beantragt wurde. In diesem Fall muss die alte Grabstätte 10 Jahre nach der letzten dort erfolgten Beisetzung aufgelassen werden.
12. Das Friedhofscommittee sorgt dafür, dass vom Friedhof alles ferngehalten wird, was der Würde dieses Ortes nicht entspricht. Darum ist alles untersagt, was den Frieden und die Stille zum Gebet stört, wie z.B.
 - Rauchen
 - Lärmen und Spielen und das Mitnehmen von Tieren.

II. Ordnungsvorschriften

1. Für die Gestaltung des Grabmales muss dem Friedhofscommittee eine Skizze bzw. Foto mit den effektiven Maßen zur Genehmigung vorlegt werden:
Die Grabmaße betragen:
 - Für Normalgräber: 0,8 m (Breite) x 1 m (Tiefe)
 - Familiengräber: 1,60 m (Breite) x 1 m (Tiefe)
 - Die Unterkante des Sarges muss mindestens 1,6 m unterhalb des Friedhofniveaus betragen
 - Das Grabmal (Sockel und Aufbau) selbst darf nicht über 1,7 m hoch sein (bergseitig). Ein Grabstein darf maximal 70 cm hoch sein (bergseitig). Die Umfriedung darf maximal 2 cm (bergseitig) über dem Erdreich reichen.
2. Grabzeichen sollen der ehrliche Ausdruck der Hinterbliebenen sein, echt und bescheiden wirken und sich harmonisch in den Friedhof einfügen. Auf alle Fällen dürfen sie das christliche Empfinden nicht verletzen. Jedes Grabmal muss ein Zeichen unseres Glaubens, in der Regel ein Kreuz tragen und künstlerisch gestaltet werden. Folgende Regeln sind zu beachten:
 - als Material für Grabdenkmäler kommen Metalle und Stein in Betracht. Betonkreuze und Grabeinfriedungen aus Beton sind nicht gestattet. Vor allem sollen schmiedeiserne Kreuze verwendet werden.
3. Ohne Genehmigung aufgestellte Denkmäler können nach vorheriger Mitteilung jederzeit von dem Friedhofscommittee entfernt werden.
4. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die Angehörigen nicht in der Lage sind, sie ordnungsgemäß wieder aufzurichten.
5. Bei Urnengräber werden auf den vorgefertigten Platten das Foto, der Namen und die Geburts- und Sterbedaten angeführt. Für Kerzen steht eine Laterne im vorbereiteten Bereich zur Verfügung. Die Anbringung von jeglichen Gegenständen ist nicht gestattet. Urnen können auch in einem Erdgrab beigesetzt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Die Beerdigung darf erst vorgenommen werden, wenn der Pfarrer im Besitz der Bestattungserlaubnis des Standesamtes ist.
2. Das Friedhofs Komitee muss die Genehmigung für die Grabzuordnung erteilen.
3. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 10 Jahre.
4. Die Gräber sollen bis Ablauf der Ruhefrist würdevoll instand gehalten werden. Geschieht dies nicht trotz Aufforderung, so können sie vom Friedhofs Komitee auch vor Ablauf der 10 Jahre eingeebnet werden.
5. Die Aushebung einer Leiche zur Beisetzung an einem anderen Ort kann nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates, des Bürgermeisters oder auf Anordnung der Gerichtsbehörde und unter Verständigung des Friedhofs Komitees erfolgen.
6. Allgemein gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Gräber werden prinzipiell nicht an Lebende, sondern nur nach dem Tode nur vom Friedhofs Komitee zugewiesen
 - b) Der Erwerb eines Grabes bzw. einer Urnennische gewährt kein Eigentumsrecht, sondern nur das Nutzungsrecht für die in dieser Friedhofsordnung bestimmten Zeit
 - c) Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Spenden erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung des Friedhofs Komitees unzulässig.
 - d) Grabstätten, deren Ruhezeit bereits 10 Jahre beträgt können vom Friedhofs Komitee aufgelöst werden, wenn die Angehörigen der darin Bestatteten nicht mehr in der Pfarrgemeinde wohnen. Die betroffenen Angehörigen sollen aber vorher informiert werden!
7. Die Priestergräber werden vom Stift Neustift betreut.

IV. Friedhofsgebühren

Für einen Zeitraum von 5 Jahren gelten folgende Beträge je Grabeinheit ab der Errichtung der Grabstätte:

- Einzelgrab: € 50
- Urnengrab: € 50
- Familiengrab: € 100

Für die Errichtung einer neuen Grabstätte muss bei einem Erdgrab € 150 und bei einer Urnennische ein einmaliger Betrag von € 300 bezahlt werden. Bei Urnengräber wird die Schrift, der Fotorahmen und die Laterne von der Pfarrei Neustift zur Verfügung gestellt und muss separat bezahlt werden.

V. Schlussbestimmungen

1. Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Nutzungsrechte, die in dieser Ordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
2. Bisher erworbene Rechte bleiben für die Zeit, für die sie erworben wurden, in Kraft.
3. Änderungen zu dieser Friedhofsordnung können vom Friedhofs Komitee gemacht werden.
4. Diese vorliegende Friedhofsordnung tritt mit Datum vom 1.2.2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
5. Die vorliegende Friedhofsordnung wurde beschlossen und genehmigt von der:
 - a. Pfarrei zur hl. Margareth in Neustift, dem Vermögensverwaltungsrat
 - b. Vom Stift Neustift mit Beschluss des Kapitelrates
 - c. Der Gemeinde Vahrn mit Beschluss des Gemeinderates

Neustift, Februar 2008